

Kommunal-Info 8-9/2024

22. November 2024

Inhalt

	Seite
Kommunale Friedhöfe und Friedhofskultur _	1-8
Hochwasserschutz durch Flussgebietspartnerschaften _	8-10
Missbrauch bei Schrottimmobilen-Ersteigerungen _	10-11
EU-Förderprogramme für Kommunen _	11-14
Ehrenamtliches Engagement in der zweiten Lebenshälfte _	14-17

Kommunale Friedhöfe und Friedhofskultur

In erster Linie sind Friedhöfe natürlich Ruhestätten und Orte des stillen Gedenkens an Verstorbene. In einer Zeit des Wandels bleibt ein Friedhof auch ein Ort der Erinnerung und der Beständigkeit. So war es immer und so soll es auch in Zukunft sein. Nichtsdestotrotz sollten Friedhöfe den Wandel nicht ignorieren, sondern Teil dessen sein - auch, um als Institution nicht immer mehr in Vergessenheit zu geraten.

Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (2021)

Kommunale Friedhöfe erfüllen wichtige gesellschaftliche Funktionen: sie dienen der Bereitstellung eines Bestattungsplatzes, der Sicherung einer würdigen Trauerarbeit und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit im Rahmen des Bestattungswesens. Wegen des in Deutschland gesetzlich geregelten Friedhofszwangs muss derzeit jede Bestattung, ob Sarg oder Urne, auf einem Friedhof bzw. an einer anderen dazu gewidmeten Begräbnisstätte stattfinden.

„Die Städte haben eine besondere Verantwortung, das Kulturgut Friedhof als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge zu erhalten und die sozialen, ökologischen und kulturellen Wertigkeiten der Friedhöfe für die Zukunft zu sichern. Ein vielfältiges Angebot an Bestattungsarten für alle Bürgerinnen und Bürger zu akzeptablen Gebühren muss weiterhin gewährleistet bleiben. Grundvoraussetzung hierfür sind ein betriebswirtschaftliches Agieren

der Friedhofsverwaltungen bei der Weiterentwicklung der Friedhofskultur und die Sicherung einer nachhaltigen Finanzierungsstruktur.“¹

Im März 2020 beschloss die Kultusministerkonferenz die Aufnahme der Friedhofskultur in Deutschland in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes. Damit wurde von höchster Ebene erklärt, dass die Friedhofskultur ein zu schützendes und zu bewahrendes Kulturgut ist. Die Vergabe des Titels Kulturerbe verlangt eine gesellschaftliche Verantwortung gegenüber den Friedhöfen, der sich die Kommunen, die Kirchen und alle, die am Friedhof tätig sind, immer wieder stellen müssen.

Die Friedhöfe in Deutschland sind Spiegelbild der Gesellschaft und ganz besondere Orte in den Kommunen. Als Spiegelbild der Gesellschaft unterliegen sie einem steten Wandel. Für die kommunalen Verantwortlichen gilt es, hierfür die richtigen Weichen zu stellen und aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen.

Entstehung kommunaler Friedhöfe

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blieb die Bestattung eine ausschließliche Angelegenheit der Kirchen. Kommunale Friedhöfe entstanden erst im Zuge der Aufklärung. Städtewachstum und die Sorge um die Gesundheit der Bürger waren Gründe für den Erlass zahlreicher Gesetze und Vorschriften zum Friedhofswesen. Eine der ersten umfassenden Regelungen zum Friedhofswesen enthält das preußische Allgemeine Landrecht von 1794.

Die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen des 19. Jahrhunderts, die verbunden waren mit Industrialisierung, zunehmender Bevölkerungsdichte und begrenzter Erweiterbarkeit innerörtlicher Friedhöfe, führten zu weiteren Regelungen, die Inhalt und Grenzen des Bestattungsanspruches der Bürger sowie Vorschriften über die Anlegung und Unterhaltung der Friedhöfe enthielten. Friedhöfe wurden fortan als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge begriffen.

Im Jahr 1804 wurde von Napoleon I. das „Décret Impérial sur les sépultures“ erlassen. Dieses Dekret hat das deutsche Bestattungswesen nachhaltig beeinflusst. In dem Gesetz wurde die Einrichtung von Friedhöfen durch die politische Gemeinde verordnet und damit die Bestattung zu einer ausschließlichen Angelegenheit der Städte und Gemeinden (auch wenn das Recht der Kirchen, eigene Friedhöfe zu unterhalten, bestehen blieb).

Die genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen führten vielerorts zur räumlichen Trennung von Kirche und Friedhof. Zwischen 1750 und 1850 wurden neue Friedhöfe in deutschen Städten vor allem außerhalb der Siedlungsgrenzen angelegt.

Daseinsvorsorge und gesellschaftliche Funktionen

Neben der **Hauptfunktion der Daseinsvorsorge**, nämlich als **als Beisetzungsorte** zu dienen, erfüllen die Friedhöfe weitere wichtige und schützenswerte Funktionen:²

- **die kulturhistorische Funktion:** Für das kulturhistorische Erbe und die Stadtgeschichte sind Friedhöfe wichtige Zeitzeugen, sie spiegeln auf besondere Art die gesellschaftliche Entwicklung einer Stadt. Aus Sicht der Gartendenkmalpflege und des Denkmalschutzes sind sie wertvolle Freiräume und zugleich Plattform für die Entwicklung der Bau- und Grabmalkunst. Viele Anlagen und Einzelgräber stehen unter Denkmalschutz. Das Grab einer berühmten Persönlichkeit übt häufig einen besonderen Reiz auf die Bevölkerung aus und lässt das Grab und den Friedhof für Touristinnen und Touristen interessant werden.

¹ Sicherung der Zukunft von kommunalen Friedhöfen. Positionspapier des Deutschen Städtetages - beschlossen vom Hauptausschuss am 23. Juni 2016.

² Vgl. ebenda.

- **die soziale Funktion:** Friedhöfe fördern die Pflege der Gemeinschaft und die Kommunikation innerhalb des Gemeinwesens, sie dienen als Bindeglied zwischen den Generationen und helfen Trennendes zu verstehen. Auch im Hinblick auf die Integration kommt Friedhöfen zunehmend mehr Bedeutung zu. Sie sind Orte des gesellschaftlichen Erinnerns und der Pflege von Traditionen.
- **die ökologische Funktion:** Die Friedhöfe sind wesentlicher Bestandteil der Stadt- und Raumplanung, da sie für die Umwelt einen innerörtlich wichtigen ökologischen und klimatologischen Beitrag leisten. Sie sind wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna. Als wichtige Grünflächen fördern sie das Stadtklima und leisten einen nicht unbedeutenden Beitrag für den Natur- und Artenschutz. Aufgrund der Ruhe und Abgeschiedenheit bilden sich auch häufig kleine Biotope, in denen gefährdete oder seltene Arten einen Schutz- und Rückzugsort finden.
- **die Erholungsfunktion:** Friedhöfe haben einen beachtlichen Erholungswert für die Bevölkerung. Im Gegensatz zu Grün- oder Parkanlagen sind Friedhöfe besonders beruhigende und befriedete Orte.
- **die wirtschaftliche Funktion:** Friedhöfe bieten wirtschaftliches Potential für lokal und regional arbeitende Betriebe. Sie sichern damit regionale Arbeits- und Ausbildungsplätze in breiter Vielfalt.

Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden

Nach dem **Sächsischen Bestattungsgesetz** (SächsBestG), das sich im ersten Abschnitt mit dem Friedhofswesen befasst, obliegt es den Gemeinden als Pflichtaufgabe, Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Die Pflicht erstreckt sich auch darauf, diese Einrichtungen zu unterhalten.

Auf Gemeindefriedhöfen ist die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder zuzulassen. Die Bestattung anderer Verstorbener kann durch Satzung der Gemeinde ermöglicht werden. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zuzulassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

Im SächsBestG werden als **Bestattungsplätze**

- Gemeindefriedhöfe,
- Friedhöfe der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Grabstätten in Kirchen,
- Anstaltsfriedhöfe und sonstige private Bestattungsplätze

angegeben und folgende **Anforderungen** an diese benannt:

Bestattungsplätze müssen der Würde des Menschen, den allgemeinen sittlichen Vorstellungen und den anerkannten gesellschaftlichen Ordnungen entsprechen. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Totenruhe gewährleistet und das Grundwasser sowie die Oberflächengewässer, die öffentliche Sicherheit sowie die Gesundheit und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Die Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie die Belange der Landschafts- und Denkmalpflege sind zu berücksichtigen.

Weiterhin wurden im SächsBestG bestimmte **Standort- und Abstandsregeln** festgelegt, was grundsätzlich erst mal nur für Friedhöfe galt und gilt, die seit Inkrafttreten des Gesetzes am 8. Juli 1994 neu angelegt wurden. Danach sollen Friedhöfe in ruhiger Lage, insbesondere nicht in unmittelbarer Nähe von verkehrsreichen Straßen, Eisenbahnen, Flug-

Sport- und Vergnügungsstätten, Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von Anlagen, die der militärischen Verteidigung dienen, angelegt werden. Ebenso sollen Friedhöfe verkehrsgünstig gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Für den ruhenden Verkehr sollen ausreichende und geeignete Parkflächen bereitgestellt werden. Friedhöfe können als Mittelpunktanlagen für mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile angelegt werden, sie sind nach außen durch Bäume, Sträucher, Zäune, Mauern, Erdwälle oder auf ähnliche Weise hinreichend abzuschirmen. Der Grenzabstand zwischen Friedhöfen und Wohngebäuden einschließlich deren Nebenanlagen muss mindestens 35 m betragen. Zu Gewerbe- und Industrieanlagen einschließlich deren Nebenanlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 75 m einzuhalten. Es können geringere Abstände zugelassen werden, wenn dies mit den nachbarlichen Belangen vereinbar ist und Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Friedhofskultur im Wandel

Der gesellschaftliche Wandel hat gravierende Veränderungen auf den Friedhöfen zur Folge. Familienverbände, wie sie früher üblich waren, sind heute immer seltener anzutreffen. Familienstrukturen und -zusammenhänge sind heute vielfältiger und flexibler als noch vor wenigen Jahrzehnten.

Der Wandel in der Friedhofskultur hängt auch von der **demographischen Entwicklung** ab. Ein Bevölkerungsrückgang, auch lokal, führt zwar allgemein zu rückläufigen Bestattungszahlen. Aber die derzeitige Altersstruktur wird jedoch die Entwicklung der Sterbefälle in den nächsten Jahrzehnten prägen. Der Altersaufbau der Bevölkerung führt dazu, dass bis 2060 die Zahl der Sterbefälle deutlich zunehmen wird mit einem Spitzenwert in 2050 von 1.077.000 Sterbefällen. Grund hierfür sind die stark besetzten Jahrgänge, die ins hohe Alter hineinwachsen. Danach wird bis 2060 ein Rückgang der Sterbefälle um ca. fünf Prozent vorausgesagt. Dann erreichen die schwächer besetzten Jahrgänge der 1970er Jahre das Hochbetagtenalter, was dazu führt, dass die Anzahl der Sterbefälle sinkt.

Außerdem haben die **unterschiedlichen Lebensentwürfe** und Bedürfnisse der Menschen Auswirkungen auf das Trauer- und Bestattungsverhalten, was sich auch auf das Friedhofswesen auswirkt, etwa durch einen Rückgang an der Nachfrage nach klassischen Erdgräbern. Im Gegensatz dazu werden vor allem pflegearme bzw. pflegefreie Urnen- und Gemeinschaftsgrabstätten verstärkt nachgefragt.

Ins Gespräch gebracht wurde jüngst auch, welchen Einfluss **Künstliche Intelligenz (KI)** auf die Trauerkultur haben könnte. Der Soziologe Matthias Meitzler von der Universität Tübingen denkt, dass sich hier schon seit längerer Zeit etwas tue, nicht mal so sehr aufgrund von KI, sondern u.a. auch durch die zugenommene Mobilität und so immer mehr Menschen oft nicht mehr an dem Ort leben, wo die Familie bestattet wurde. Hinterbliebene meinen gar, dass sie kein Grab mehr zum Gedenken brauchen. Nach Meitzler verlieren feste Orte und der immobile tote Körper ein Stückweit an Bedeutung. Spätestens hier komme die Digitalisierung ins Spiel: Denn anders als ein analoges kann man ein virtuelles Grab oder eine bestimmte Online-Gedenkseite je nach aktueller Befindlichkeit und von fast jedem beliebigen Ort aus flexibel verändern.³

Grabstätten werden auch weiterhin ihre Bedeutung haben, da digitale Gedenkorte doch sehr flüchtig und nicht nachhaltig seien, wird einer KI-Trauerkultur entgegen gehalten.

Im letzten Jahrhundert hat die **Mobilität der Menschen** in einer bisher ungekannten Dimension zugenommen. Mehr als jemals verschlägt es die Kinder aus beruflichen oder auch

³ Vgl. <https://katholisch.de/artikel/52732-ewiges-leben-und-wiedergeburt-durch-ki>

persönlichen Gründen in weitentfernte Wohnorte oder gar ins Ausland, wenn sie den elterlichen Haushalt verlassen. Damit hat die Nachfrage nach kleinen pflegeleichten bzw. pflegefreien Grabstätten stark zugenommen. Es wird nach Angeboten und Möglichkeiten gesucht, die den persönlichen Lebensumständen möglichst gerecht werden.

Da die Kirchen mittlerweile **unterschiedliche Bestattungsarten** akzeptiert haben, sind die Angehörigen Verstorbener nicht mehr in ihren Entscheidungen eingengt. Sie können sich auch frei zwischen der Bestattung auf kirchlichen und kommunalen Friedhöfen entscheiden. Zudem verlieren für immer mehr Menschen kirchliche oder religiöse Traditionen an Bedeutung.

Auch der Wegfall des Sterbegelds im Jahr 2003, ehemals eine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse, die mal alle anfallenden Kosten für eine Bestattung sowie die Trauerfeierlichkeiten und gegebenenfalls Grabpflege abdecken sollte, hat Einfluss auf das Friedhofs- und Bestattungswesen gehabt. Seither werden **kostengünstige Bestattungsformen** verstärkt nachgefragt, häufig auch unter Verzicht auf Nebenleistungen wie die Benutzung der Trauerhallen. Ausgewichen wird auf kirchliche Angebote wie z.B. Grabeskirchen oder privatwirtschaftliche Alternativen, hier vor allem FriedWald GmbH, RuheForst GmbH, Oase der Ewigkeit GmbH bzw. in Deutschland nicht zulässige Formen wie der Aschenverstreung im Elsass aus dem Heißluftballon oder der Diamantpressung in der Schweiz.

Verschiedene Bestattungskulturen

Die Bestattungskulturen verschiedener Religionen führten zu Konflikten mit dem deutschen Bestattungswesen, das weitestgehend von Wertvorstellungen des christlichen Kulturkreises geprägt ist. Friedhofssatzungen sahen beispielsweise die Bestattung im Sarg oder in Urnen vor, die Totenruhe ist begrenzt. Das steht dem muslimischen Glauben entgegen, der eine Grablegung ohne Sarg vorsieht und keine Verbrennung der Toten erlaubt. Eine Bestattung in „reiner Erde“ fordert dabei sowohl die muslimische als auch die jüdische Religion ein. Beide sehen ein ewiges Ruherecht vor, was auch unter ökonomischen Gesichtspunkten Schwierigkeiten für das hiesige Friedhofswesen mit sich bringt.

Die Novellierung des Landesbestattungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen wurde zum Anlass genommen, auch in weiteren Bundesländern den Sargzwang mit Rücksicht auf muslimische Bestattungsrituale aufzuheben. Unter dem Stichwort „Multikultureller Friedhof“ werden zunehmend Wege gesucht und vielfältige Angebote entwickelt, um Zuwanderern aus nicht christlichen Kulturkreisen bzw. ethnischen Gemeinden die Möglichkeiten zu geben, ihre Toten ordnungsgemäß und entsprechend ihrer Wertvorstellungen zu bestatten.

Religionsgemeinschaften können nur Friedhöfe anlegen und unterhalten, wenn sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind. Es gibt Bemühungen seitens der islamischen Religionsgemeinschaften, ähnlich wie die evangelische oder katholische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) anerkannt zu werden. Bislang konnte das nicht erreicht werden. Dessen ungeachtet haben einige islamische Religionsgemeinschaften, die nicht K.d.ö.R. sind, haben Absprachen mit den Kommunen getroffen, dass sie auf den städtischen Friedhöfen eigene Gebiete bekommen (jedoch nicht in eigener Verwaltung).⁴

Charta Friedhofskultur

Um Friedhöfe als Kulturgut zu erhalten, haben die wichtigen Institutionen und Verbände des deutschen Friedhofswesens die CHARTA Friedhofskultur gemeinschaftlich aufgesetzt und im Rahmen eines Festakts am 18.11.2021 unterschrieben. Die CHARTA Friedhofs-

⁴ Die Ahmadiyya-Gemeinden in Hamburg und Hessen sind die einzigen muslimischen Gemeinden in Deutschland, die als Körperschaft anerkannt sind.

kultur formuliert den Wert der Friedhofskultur für die Menschen und für die Gesellschaft. Sie definiert zugleich ein gemeinsames Begriffsverständnis für den öffentlichen Diskurs zum Thema Friedhofskultur, zeigt den Facettenreichtum dieses Kulturguts auf und will ein deutlich sichtbares Zeichen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Friedhöfe setzen. Dazu wurden 11 Leitsätze formuliert:

- Jeder Mensch hat das Recht auf eine würdevolle Bestattung auf dem Friedhof und ein anerkennendes Gedenken.
- Die Friedhofskultur in Deutschland ist ein unverzichtbarer Teil unseres gesellschaftlichen Lebens.
- Unsere gewachsenen Trauerrituale – mit der Beisetzung auf dem Friedhof als zentralem Handlungsrahmen – sichern in zeitgerechter Form den würdigen Abschied und helfen Menschen, Tod und Trauer zu verarbeiten.
- Als Orte der Begegnung und des gemeinsamen Erinnerns sind Friedhöfe unersetzbare soziale Räume, die allen zugänglich sind.
- Friedhöfe sind identitätsstiftende Kulturräume unserer pluralistischen Gesellschaft mit großer verbindender Kraft.
- Friedhöfe bieten Menschen wertvollen Raum, ihren Glauben zu leben und zu gestalten.
- Als Grünanlagen tragen Friedhöfe aktiv zum Klima- und Naturschutz bei und sind Orte der Biodiversität.
- Gräber als kleine Gärten der Erinnerung mit einem Gedenkstein zu gestalten, ist eine einzigartige Kulturform, die Wertschätzung gegenüber Verstorbenen ausdrückt und Trauer durch aktives Handeln unterstützt.
- Als sich selbst stets fortschreibende Geschichtsbücher sind Friedhöfe von hoher historischer Bedeutung und denkmalgerecht zu pflegen.
- Grabstätten und Denkmäler für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind tragende Säulen der Erinnerungskultur, die zum Frieden mahnen sowie zur Verständigung zwischen Nationen und Kulturen beitragen.
- Die Friedhofskultur in Deutschland als Immaterielles Kulturerbe im Sinne der UNESCO zu erhalten, an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten und weiterzuentwickeln, ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung.

Friedhofskultur und Friedhofsplanung

Friedhofsplanung hielt ihren Einzug mit dem raschen Wachstum der Städte. Es wurden Zentral- oder Bezirksfriedhöfe zunächst weitab von den Siedlungskernen angelegt. Bei einem erneuten Wachstum der Städte wurden sie dann häufig jedoch vom städtischen Siedlungskörper eingeschlossen. Trotz starker baulicher Nachverdichtung der Städte ab dem 17. Jahrhundert blieben innerstädtische Friedhöfe vielerorts von einer Überbauung verschont und als Stadtteilfriedhöfe oder Grünflächen in der Stadt erhalten.

Waren anfänglich die hygienischen Verhältnisse der wichtigste Maßstab für die Gestaltung von Friedhöfen, kamen später in der Anlage und Ausgestaltung auch landschaftsplanerische und städtebauliche Leitbilder zur Anwendung.

Neben den kommunalen und konfessionellen Friedhöfen gab es zahlreiche Privatfriedhöfe mit überwiegend kleinen Begräbnisstätten des Adels in Parkanlagen, Gärten oder Waldparks. Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich der landschaftsarchitektonische Friedhof, der bis heute in der Friedhofsgestaltung bestimmend ist. Erste Gestaltungssatzungen für Friedhöfe und Musterfriedhofsordnungen werden in den 1930er Jahren erlassen.

Veränderungen im Zuge des Wandels in der Friedhofskultur der letzten Jahrzehnte verringern die Auslastung der bestehenden Friedhofsflächen und Friedhofseinrichtungen und

wirken sich somit nachteilig auf die Einnahmesituation der Friedhöfe aus. Durch preiswertere Urnenbestattungen nehmen die Friedhöfe grundsätzlich weniger ein, was dazu führt, dass die Gebühren erhöht werden müssten, da die Pflege der Anlage für die Attraktivität entscheidend ist. Dies sorgt allerdings mitunter für Leerstand und so entwickelt sich ein Szenario, bei dem die Nachfrage nach Grabflächen auf den kommunalen Friedhöfen rückläufig ist. Dennoch müssen trotz zurückgehender Nutzerzahlen die Friedhöfe einschließlich ihrer baulichen Anlagen durch die jeweiligen Träger weiterhin unterhalten werden.

Aufgrund des Wandels in der Friedhofskultur stellen sich u.a. folgende Fragen: Wie kann der kommunal und kirchlich verwaltete Friedhofsbestand künftig erhalten werden? Was kann und sollte angesichts der sich wandelnden Friedhofslandschaft eine kommunale Friedhofsentwicklungsplanung leisten?

Auf den Wandel der Friedhofskultur haben bereits viele Friedhöfe mit neuen und ansprechenden Angeboten reagiert. An die örtlichen Gegebenheiten und das gesellschaftliche Umfeld angepasst wird der Pluralisierung und Individualisierung der Lebensstile, der unterschiedlichen Jenseitsvorstellungen und religiösen Besonderheiten durch differenzierte Bestattungs-, Trauer- und Gedenkmöglichkeiten Rechnung getragen.

Auch wurden mittlerweile auf vielen Friedhöfen weitere Grabformen entwickelt, die den unterschiedlichsten Nutzeransprüchen gerecht werden und die Angehörigen bei der Grabpflege unterstützen bzw. von dieser Pflicht gänzlich befreien. Zudem sind neuartige Grabanlagen wie z.B. Landschaftsgrabanlagen oder Memorium- und Themengärten entstanden. Darüber hinaus werden immer häufiger auch sogenannte All-inclusiv-Angebote kreiert, bei denen der Kunde neben dem Grab auch die Grabpflege und das Grabmal als „Paket“ erwerben kann.

Ebenso werden heute auf vielen Friedhöfen sogenannte Baumbestattungen in unterschiedlichsten Formen, Rasengräber, Kolumbarienanlagen und anonyme Grabfelder sowie Grabanlagen für Kinder und Frühchen angeboten. Aschestreuwiesen oder Bereiche für bestimmte Nutzergruppen, wie z.B. Fußballvereine, runden in einigen Kommunen das Angebot ab.

Auf vielen Friedhöfen besteht mittlerweile die Möglichkeit, für alte und kulturhistorisch wertvolle Grabstätten eine Grabpatenschaft zu übernehmen. Dabei kann ein Nutzungsrecht am Grab erworben werden, verbunden mit der Auflage, das Grabmal zu erhalten.

Städte und Gemeinden, aber auch Kirchen werden mehr als bisher gefordert sein, den Bedarf an Friedhofsflächen zu überdenken und vor allem vorhandene Überkapazitäten im Friedhofsflächenbestand abzubauen, Friedhöfe in Teilen umzunutzen sowie auch Flächen und Gebäude für andere Nutzungen zu öffnen. Hierzu gibt es bereits eine Fülle von strategischen Vorschlägen und Ideen, auf deren Basis eine vorausschauende Friedhofsplanung/-entwicklung erfolgen kann. Eine Friedhofsentwicklungsplanung muss sich mit der Bestandssituation in einer Flächenbilanz auseinandersetzen und Vorschläge zum Friedhofsflächenbedarf in zentralen und dezentralen städtischen Lagen entwickeln.

Zusammen mit der örtlichen Bevölkerung sollte ein Leitbild für die Friedhöfe geschaffen werden, damit diese als attraktiver und gleichzeitig würdevolle Orte in den Kommunen wahrgenommen werden. Dabei ist es entscheidend, dass die Aufenthaltsqualität bedacht wird. Friedhöfe bieten schon heute Kultur, Geschichte und Möglichkeiten für Begegnungen, die durch die Kommunen zu nutzen sind. Wenn sich die Menschen mit dem Friedhof als gesellschaftlichem Raum in ihrem Wohnumfeld identifizieren, wählen sie ihn auch als Ort der letzten Ruhe.

Friedhofsträger stehen in der Verantwortung, Friedhofssatzungen zu modernisieren. Das gelingt am besten im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gewerken vor Ort. Letztere wiederum sind angehalten, neue Formen und Konzepte für Grabstätten zu entwickeln, die den aktuellen Bedürfnissen nachkommen und damit dem Wandel und der Ausdifferenzierung der Trauer- und Gedenkkultur gerecht werden.

AG

Literatur:

- Sicherung der Zukunft von kommunalen Friedhöfen. Positionspapier des Deutschen Städtetages - beschlossen vom Hauptausschuss am 23. Juni 2016 (www.staedtetag.de/positionen/positionspapiere/zukunft-kommunale-friedhoefe-2016)
- Friedhöfe im Wandel der Zeit, Hrsg.: Deutscher Städte- und Gemeindebund, Dokumentation Nr. 164 (www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/nr-164-zukunft-kommunaler-friedhoefe/nr.-164-zukunft-kommunaler-friedhoefe.pdf)

Klimawandel nachhaltig begegnen.

Stärkung des Hochwasserschutzes durch Flussgebietspartnerschaften

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) hat in ihrem Positionspapier vom 13. November 2024 dazu aufgerufen, den Hochwasserschutz durch Flussgebietspartnerschaften zu stärken.

Die AöW versteht sich als Stimme der rein öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich zu 100 Prozent für die Belange der Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.

Das Positionspapier hat folgenden Inhalt:

Strukturen zur Sicherstellung eines nachhaltigen und effektiven Hochwasserschutzes

Im Zuge des Klimawandels kommt dem Hochwasserschutz eine große Bedeutung für den Schutz von Mensch, Natur und Umwelt zu. In Anbetracht der Charakteristik dieser Aufgabe als wesentliches Instrument der Daseinsvorsorge liegt es auf der Hand, dass die öffentliche Wasserwirtschaft dabei als zentraler Akteur bei der Sicherstellung des Hochwasserschutzes sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum anzusehen ist. Ein langfristig angelegter Hochwasserschutz widerspricht per se einer wirtschaftlichen bzw. profitorientierten Betrachtung.

Einerseits ist es erkennbar, dass Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse sowohl im globalen Maßstab als auch in Deutschland immer häufiger und mit weiter steigender Intensität auftreten. Andererseits kann die Aufgabe des Hochwasserschutzes – anders als die der Starkregenbeherrschung – nur flusseinzugsgebietsübergreifend und damit integral erledigt werden. Auf das Gebiet einer Kommune begrenzte Maßnahmen sind nicht nur ineffektiv, sondern können im Gegenteil sogar kontraproduktiv sein, was die Betroffenheit anderer durch unkoordiniert durchgeführte Maßnahmen betrifft.

Als organisatorische Lösung zur Sicherstellung der erforderlichen Koordination aller Hochwasserschutzmaßnahmen bieten sich naturgemäß Verbandsstrukturen – z.B. als

Zweckverbände oder sondergesetzliche Wasserverbände – an, die für ganze Flusseinzugsgebiete verantwortlich sind. Als niederschwellige und einfach umsetzbare Alternative zu den vorgenannten Strukturen werden auf kommunaler Ebene sog.

„Flussgebietspartnerschaften“ gesehen. Diese sind bereits vereinzelt erfolgreich tätig. In Niedersachsen z.B. die Flussgebietspartnerschaft nördliches Harzvorland, die die Interessen der Kommunen, der Zivilgesellschaft, des Tourismus und der Wirtschaft an einer gesamtheitlichen Sicht auf die Gewässer bündeln und aus deren Mitte sich eine überregionale Organisation für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen gebildet hat. Die AöW setzt sich für die Unterstützung bestehender Flussgebietspartnerschaften, und dort, wo sie noch nicht vorhanden sind, für deren Gründung ein. Flussgebietspartnerschaften sind damit ein wesentliches Instrument für einen effektiven und zukunftsfähigen Hochwasserschutz.

Ganzheitliche Planung im Flusseinzugsgebiet notwendig

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Hochwasserschutz sind Ländersache, der Hochwasserschutz liegt in der Verantwortung der Städte und Gemeinden und besteht aus vielen kleinräumigen Ansätzen. Da Flüsse aber nicht nur Gemeinde-, sondern auch Ländergrenzen überschreiten, ist dieser rechtliche Rahmen nicht geeignet, dem Klimawandel und seinen Folgen wirksam zu begegnen. Maßnahmen am Oberlauf, am Unterlauf und im Einzugsgebiet beeinflussen sich gegenseitig, sowohl bei Hochwasser als auch bei Dürre. Hochwasserschutzmaßnahmen können negative Auswirkungen auf den Unterlauf haben – das Problem wird nicht gelöst, sondern nur örtlich verlagert. Daher ist eine ganzheitliche und kohärente Planung im gesamten Flusseinzugsgebiet erforderlich.

Vernetztes Planen und Handeln für effektiven und effizienten Hochwasserschutz

Vernetztes Planen und Handeln ist für einen effektiven Hochwasserschutz unerlässlich. Im Flusseinzugsgebiet muss der Hochwasserschutz gemeinsam koordiniert werden, wobei auch Dürresituationen zu berücksichtigen sind. Die Bildung von Flussgebietspartnerschaften oder von überörtlichen Verbänden für den Hochwasserschutz innerhalb eines Flusseinzugsgebiets muss daher verstärkt in den Vordergrund gerückt werden. Dies sollten Bund und Länder gemeinsam aktiv fördern. Dies dient nicht nur der Effektivität, sondern auch der Effizienz durch Bündelung begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen.

Schaffung einheitlicher Standards für den Hochwasserschutz in Flussgebieten

Rechtliche Vorgaben und technische Standards für Hochwasserschutzmaßnahmen müssen über mehrere Jahrzehnte flussgebietsbezogen qualitativ hochwertig und einheitlich angewendet werden. Übergeordnete Flussgebietspartnerschaften haben durch die Bündelung der Kräfte deutlich mehr Möglichkeiten und Ressourcen, um diese Mammutaufgabe zu stemmen. Neben einer einheitlichen Bewertung und Herangehensweise können in größeren Einheiten deutlich anspruchsvollere und effizientere Maßnahmen zur Herstellung zum Hochwasserschutz ergriffen werden, ohne auf die lokale Expertise zu verzichten.

Langfristige und verlässliche Finanzierungsbasis durch Bund und Länder

Eine zentrale Herausforderung bleibt die Finanzierung. Die steigende finanzielle Belastung durch den Hochwasserschutz ist für viele Kommunen nicht tragbar. Es bedarf daher eines langfristigen Finanzierungsprogramms, das auf eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Aufnahme von Klimaanpassung und Hochwasserschutz als Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91a Grundgesetz abzielt.

In diesem Zusammenhang sind bundesweit einheitliche Vorgaben und Standards für die Finanzierung zu entwickeln. Hochwasserschutz darf nicht von aktuellen politischen Konstellationen oder der aktuellen Kassenlage abhängig sein. Es braucht ein auf lange Sicht belastbares

Finanzierungsprogramm (z.B. über einen bundesweit abgesicherten Hochwasserfonds), das langfristig, planbar und durchgängig abrufbar ist, und das unabhängig von aktuellen Ereignissen – auch unabhängig von politischen Entwicklungen über Legislaturperioden hinweg.

Neben den bestehenden und geplanten Finanzierungsinstrumenten ist gezielt für Flussgebietspartnerschaften ein rechtssicherer, zweckgebundener Sonderfonds einzurichten.

Die Förderung sollte jenen Kommunen zugute kommen, die in der Lage sind, Flussgebietspartnerschaften über ihre Grenzen hinweg zu bilden und ganzheitlich für die gesamte Flussgebietseinheit zu arbeiten. Die Empfänger – die Flussgebietspartnerschaften – sollten die Mittel über einen längeren Zeitraum abrufen können, was die Planungssicherheit erhöht und keine Mehrkosten verursacht.

Insgesamt soll der Hochwasserschutz durch die Förderung von Flussgebietspartnerschaften gestärkt werden, um den Herausforderungen des Klimawandels nachhaltig zu begegnen.

Gesetz gegen Missbrauch bei Schrottimmobilienersteigerungen

Bundestag, Pressemitteilung vom 26.09.2024

Der Bundestag hat am 26.09.2024 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilienersteigerungen (20/11308) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (20/13026) beschlossen.

Der Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/11308, BT-Drs. 20/13026) umfasst auch Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die Koalitionsfraktionen stimmten für den Entwurf, die Unionsfraktion und die AfD-Fraktion enthielten sich.

Dieses sogenannte Schrottimmobilienersteigerungs-Missbrauchsbekämpfungsgesetz sieht vor, dass Gemeinden in Zwangsversteigerungsverfahren künftig einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung stellen können. Dies soll in einem neuen Paragraphen 94a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung normiert werden. Dadurch soll der Anreiz zur missbräuchlichen Ersteigerung entfallen. Eine missbräuchliche Ersteigerung ist laut Begründung dann gegeben, wenn bei einer Zwangsversteigerung eine Schrott- und Problemimmobilie für einen deutlich über dem Verkehrswert liegenden Preis versteigert wird. Der Ersteher zahlt zwar die Sicherungsleistung, nicht aber das Gebot.

Ab Zuschlag darf der Ersteher aber Mieten aus bestehenden Mietverhältnissen einziehen beziehungsweise Neuvermietungen vornehmen. Wird das Gebot schließlich nicht belegt, kommt es laut Bundesregierung zwar in der Regel zu einer Neuversteigerung. „Da jedoch zwischen Zuschlag und neuem Versteigerungstermin regelmäßig mehrere Monate vergehen, kann der Ersteher in der Zwischenzeit erhebliche Einnahmen erzielen. Zugleich verschlechtert sich der Zustand der Immobilie weiter, bis dem Ersteher bei der Wiederversteigerung das Eigentum wieder entzogen wird“, heißt es in der Gesetzesbegründung weiter.

Mit der Möglichkeit, eine gerichtliche Verwaltung zu beantragen, sollen die Gemeinden ein Instrument erhalten, um die Vorteile dieser missbräuchlichen Ersteigerung für den Ersteher auszuschließen. Für die Dauer der so beantragten gerichtlichen Verwaltung sind beispielsweise Mieteinnahmen an den gerichtlich bestellten Verwalter zu zahlen. „Dadurch wird dem Anreiz entgegengewirkt, überhöhte Gebote auf Schrott- beziehungsweise Problemimmobilien abzugeben, ohne diese zu bezahlen, um aus der missbräuchlichen Ausübung der so gewonnenen Eigentümerstellung Nutzungen zu ziehen“, so in der Begründung zum Gesetzentwurf.

In seiner Stellungnahme zu dem nicht zustimmungspflichtigen Entwurf forderte der Bundesrat, durch eine Verordnungsermächtigung im neuen Paragraphen jeweils länderspezifische Regelungen zu ermöglichen. Wie die Länderkammer zur Begründung ausführt, betrifft die Neuregelung nur etwa 25 Fälle jährlich im gesamten Bundesgebiet.

Eine bundesweit unterschiedslose Regelung könne aber dazu führen, dass Gemeinden etwa aus Gründen der Haftungsvermeidung verfrüht Anträge auf gerichtliche Verwaltung stellen „und potenzielle, redliche Teilnehmende am Versteigerungsverfahren die Kosten einer zwischenzeitlichen Zwangsverwaltung in ihr Bietverhalten einpreisen werden“.

Die Bundesregierung lehnte den Vorschlag des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung ab. Eine bundeseinheitliche Regelung sei vorzugswürdig, auch wenn die Einschätzung geteilt werde, dass nicht alle Länder gleichermaßen von dem Phänomen der Schrottimmobilen betroffen seien.

EU-Förderprogramme für Kommunen

Welche Fördermittel hält die EU für Städte und Gemeinden bereit?

Welche Programme unterstützen bei der Fördermittelakquise?

Die EU bietet eine breite Palette von Förderprogrammen für Kommunen, die sowohl direkte Finanzmittel bereithalten als auch Beratungsangebote zu Finanzierungsmöglichkeiten umfassen. Im Folgenden dazu eine Auswahl von Programmen:

Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist eines der wichtigsten Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik der EU. Er wurde 1975 eingerichtet, um einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen der Union gemindert und die Lebensbedingungen in den strukturschwächsten Regionen verbessert werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Gebieten mit schweren oder dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen.

Um die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der EU auszugleichen, sollen gefördert werden

- die Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand,
- der Strukturwandel in im Niedergang befindlichen Industrieregionen.

Mit dem EFRE werden zwei Hauptziele verfolgt:

- Investitionen für Wachstum und Arbeitsplätze (Stärkung des Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaft),

- Europäische territoriale Zusammenarbeit (Stärkung der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit innerhalb der EU).

Die für das erste Ziel vorgesehenen Mittel werden für drei verschiedene Arten von Regionen verwendet:

- stärker entwickelte Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP, das über 100 % des EU-Durchschnitts liegt,
- Übergangsregionen, mit einem Pro-Kopf-BIP, das zwischen 75 % und 100 % des EU-Durchschnitts liegt,
- weniger entwickelte Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP, das unter 75 % des EU-Durchschnitts liegt.

Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fond – JTF)

Der Fonds soll dazu beitragen, den europäischen Grünen Deal, mit dem die EU bis 2050 klimaneutral werden soll, umzusetzen. Mit dem JTF werden Gebiete unterstützt, die im Zuge des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

Der Fonds für einen gerechten Übergang ist ein Instrument der Kohäsionspolitik, mit dem Gebiete unterstützt werden sollen, die aufgrund des Übergangs der EU zu einer klimaneutralen Wirtschaft schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen. Der Fonds für einen gerechten Übergang hilft bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals, mit dem die EU bis 2050 klimaneutral werden soll.

European Urban Initiative (EUI)

Das Förderprogramm unterstützt innovative Maßnahmen sowie die Entwicklung übertragbarer und skalierbarer Lösungen im Bereich nachhaltige Stadtentwicklung. Mit ihren Angeboten unterstützt die EUI Städte aller Größenordnungen mit Angeboten im Aufbau von Methoden und Kompetenzen sowie beim Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch, um stadtentwicklungspolitischen Herausforderungen zu begegnen.

Interreg – Europäische territoriale Zusammenarbeit

Die Förderprogramme unterstützen grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Regionen und Städten – auch in benachbarten Nicht-EU-Ländern – bei Themen wie Energie und Klimawandel, Umwelt- und Ressourcenschutz, Arbeitsmarkt, Soziales und Verkehr.

Interreg ist Teil der Struktur- und Investitionspolitik der Europäischen Union. Seit mehr als 30 Jahren werden damit grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Regionen und Städten unterstützt, die das tägliche Leben beeinflussen, zum Beispiel zu Energie und Klimawandel, Umwelt- und Ressourcenschutz, beim Arbeitsmarkt und sozialen Themen und im Verkehr. Interreg wird in vier Schwerpunkten (sogenannten Aktionsbereichen) umgesetzt:

- grenzübergreifende Zusammenarbeit (Aktionsbereich A): Förderung der integrierten und harmonischen Regionalentwicklung zwischen benachbarten Regionen mit gemeinsamen Land- und Seegrenzen
- transnationale Zusammenarbeit (Aktionsbereich B): Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und kommunalen Partnern in transnationalen Kooperationsräumen oder um Meeresbecken, um die territoriale Integration dieser Räume zu erhöhen
- interregionale Zusammenarbeit (Aktionsbereich C): Kooperationsnetze und Erfahrungsaustausch, um die Wirksamkeit bestehender Instrumente für Regionalentwicklung und Kohäsion zu verbessern

- Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage der EU (Aktionsbereich D). Dieser Aktionsbereich betrifft Deutschland nicht.

URBACT

Das Förderprogramm für nachhaltige Stadtentwicklung fördert den europaweiten Erfahrungsaustausch zwischen Städten und unterstützt sie gleichzeitig bei ihren wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Herausforderungen vor Ort.

URBACT ist ein europäisches Förderprogramm für nachhaltige Stadtentwicklung, das durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie die 27 EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen und die Schweiz finanziert wird. Es unterstützt teilnehmende Stadtverwaltungen dabei, im Rahmen von Netzwerken mit anderen europäischen Städten und einer Gruppe von lokalen Stakeholdern ein Konzept für ihre Herausforderung vor Ort zu erarbeiten und umzusetzen. Das Programm ist für alle Themen im Bereich der Stadtentwicklung offen. Für diese Förderperiode des URBACT-IV-Programms wird allerdings ein besonderer Schwerpunkt auf die drei Themen Klima, Digitalisierung und Gendergerechtigkeit gelegt.

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus)

Mit dem Fonds werden Maßnahmen finanziert, die Menschen darin zu unterstützen, wirtschaftliche und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Hauptziel ist es, zu einem sozialeren Europa beizutragen und die Europäische Säule sozialer Rechte in die Praxis umzusetzen.

Hauptziel des ESF Plus ist es, zu einem sozialeren Europa beizutragen und die Europäische Säule sozialer Rechte in die Praxis umzusetzen. Der ESF investiert vor Ort in Maßnahmen, um Menschen bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen zu unterstützen.

Inhaltlich soll der ESF Plus insbesondere die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, aktive Inklusion, die sozioökonomische Integration von Drittstaatsangehörigen, den gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Sozialschutzsystemen, die soziale Integration von Benachteiligten und die am stärksten benachteiligten Personen fördern.

LIFE (L'Instrument Financier pour l'Environnement)

Das einzige Förderprogramm der EU, das ausschließlich auf Umweltschutzbelange abzielt. LIFE enthält zum Beispiel Förderbereiche für Kreislaufwirtschaft, Wasser, Abfall, Boden, Lärm, Chemikalien, Luft, Ressourceneffizienz sowie Verwaltungspraxis im Umweltbereich.

Ziel des Programms LIFE ist es, umweltfreundliche, innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Best Practice in Europa zu etablieren und die entsprechende Politik und Verwaltungspraxis weiterzuentwickeln. Das Programm bildet eine Brücke zwischen der Forschung und der Umsetzung im großen Maßstab.

Das LIFE-Programm 2021–2027 gliedert sich in die folgenden vier Teilprogramme:

- Naturschutz und Biodiversität/Nature and Biodiversity,
- Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität/Circular Economy and Quality of Life,
- Klimaschutz und Klimaanpassung/Climate Change Mitigation and Adaptation,
- Energiewende/Clean Energy Transition (CET).

Erasmus+

Das Programm fördert die europaweite Zusammenarbeit in allen Bildungsbereichen. Es unterstützt Lern- und Studienaufenthalte im Ausland und bietet vielfältige Möglichkeiten für internationale Erfahrungen.

Die Förderung der europaweiten Zusammenarbeit in allen Bildungsbereichen ist ein wichtiges Anliegen der Europäischen Union. Das erfolgreiche EU-Programm Erasmus+ für Bildung, Jugend und Sport wird deshalb fortgeführt. Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Europäischen Bildungsraum kommt dem Programm eine Schlüsselrolle zu. Zwischen 2021 und 2027 steht dazu ein Gesamtbudget von ca. 26 Milliarden Euro zur Verfügung.

Erasmus+ soll lebenslanges Lernen fördern, nachhaltiges Wachstum ermöglichen, sozialen Zusammenhalt und die europäische Identität stärken sowie Innovationen vorantreiben. Im Zentrum des Programms stehen dabei die Themen Inklusion und Diversität, Digitalisierung, politische Bildung und Nachhaltigkeit, die eng miteinander verbunden sind.

In der aktuellen Programmgeneration 2021 bis 2027 können noch mehr Europäerinnen und Europäer einfacher als bisher an Erasmus+ teilnehmen. Besonders angesprochen sind alle, die bisher wegen ihrer persönlichen oder sozialen Situation oder wegen struktureller Faktoren nicht vom Programm erreicht wurden. Insgesamt soll der Zugang für alle Menschen und Organisationen erleichtert werden.

Zwischen 2021 und 2027 steht dazu ein Gesamtbudget von ca. 26 Milliarden Euro zur Verfügung. Dabei soll der Zugang für alle Menschen und Organisationen erleichtert werden, insbesondere sollen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft oder etwa bestehender Mobilitätshindernisse die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten.

Quelle:

www.staedtetag.de/publikationen/staedtetag-aktuell/2024/heft-4/eu-foerdermittel-fuer-staedte

Ehrenamtliches Engagement in der zweiten Lebenshälfte

Ehrenamtliches Engagement und soziale Exklusion in der zweiten Lebenshälfte – fühlen sich ehrenamtlich Engagierte seltener sozial ausgeschlossen?

Herausgeber: Deutsches Zentrum für Altersfragen

Ehrenamtliches Engagement kann dazu beitragen, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und konkrete Probleme vor Ort zu lösen. Ehrenamtliches Engagement ist darüber hinaus eine wichtige Form der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ermöglicht Menschen, sinnstiftende Tätigkeiten auszuüben und soziale Kontakte zu pflegen. Die Ausübung ehrenamtlichen Engagements kann außerdem gerade in der Nacherwerbsphase, wenn die Partizipationsmöglichkeit über die Erwerbstätigkeit in den Hintergrund tritt, helfen, den Alltag zu strukturieren und eine Quelle für soziale Anerkennung sein.

Die Engagementquoten älterer Menschen sind in den letzten zwanzig Jahren stark angestiegen. Diese Zunahme zeigt sich auch in der Gesamtbevölkerung und ist vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Trends zu verstehen:

- Erstens hat das Themenfeld Engagement in den letzten Jahren deutlich an Aufmerksamkeit gewonnen und freiwilliges und ehrenamtliches Engagement wird stärker als gesellschaftliche Ressource gesehen, anerkannt und gefördert, gerade auch bei Älteren. So gab es z.B. einen deutlichen Zuwachs engagementfördernder Einrichtungen wie Frei-

willigenagenturen oder Seniorenbüros, die insbesondere auch das Engagement älterer Menschen unterstützen.

- Zweitens verfügen Personen im Ruhestandsalter heute im Durchschnitt über mehr individuelle Ressourcen, die ein Engagement begünstigen, als früher, z.B. über eine bessere Gesundheit.
- Drittens haben sich unsere Vorstellungen über die Lebensphase Alter gewandelt. Sowohl gesellschaftliche als auch individuelle Altersbilder haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert und sind positiver geworden. Altern wird zunehmend nicht mehr nur mit Verlusten verknüpft (z.B. Zunahme körperlicher Beeinträchtigungen), sondern auch mit Gewinnen (z.B. persönliche Weiterentwicklung). Gerade das Bild vom ‚Aktiven Altern‘ kann sich auch in höheren Beteiligungsquoten im ehrenamtlichen Engagement niederschlagen.

Diese Studie untersucht, wie sich die ehrenamtliche Beteiligung von Personen in der zweiten Lebenshälfte im Jahr 2023 darstellt. Zahlreiche Studien zeigen, dass die Beteiligung im Ehrenamt sozial ungleich verteilt ist, d.h. nicht alle Bevölkerungsgruppen engagieren sich zu gleichen Anteilen. Unterschiede in der Beteiligung bestehen z.B. nach Altersgruppen, nach Geschlecht sowie nach Einkommen und gesundheitlicher Situation. Personen im frühen Ruhestandsalter waren zuletzt ebenso häufig ehrenamtlich engagiert wie Personen im späteren Erwerbsalter. Erst ab etwa Mitte Siebzig zeigten sich geringere Engagementquoten. Dies kann auf die mit höherem Alter zunehmenden gesundheitlichen Einbußen und eine geringere Mobilität zurückzuführen sein; es kann aber auch mit fehlenden Anknüpfungspunkten für ein Engagement in diesem Alter zusammenhängen.

Während sich bei Personen im frühen und mittleren Erwachsenenalter in jüngerer Zeit kein Geschlechterunterschied hinsichtlich der Engagementbeteiligung mehr zeigte, blieben diese bei Personen im höheren Alter bestehen, mit niedrigeren Ehrenamtsquoten für ältere Frauen als für ältere Männer. Dies kann auf geschlechtsspezifisch nach wie vor unterschiedliche Zugangschancen bzw. -barrieren verweisen, aber auch mit bei älteren Geburtsjahrgängen noch traditionelleren Rollenvorstellungen sowie der bei Frauen und Männern unterschiedlich ausgeprägten Übernahme von Sorge- und Pflegeaufgaben zusammenhängen.

Dass Engagement an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, zeigt sich auch in den unterschiedlichen Beteiligungsquoten nach Einkommensgruppen: Personen mit niedrigen Einkommen engagierten sich in der Vergangenheit zu deutlich geringeren Anteilen als Personen mit mittleren und höheren Einkommen. Es kann vermutet werden, dass bei Menschen mit niedrigen Einkommen häufig bereits kleinere, für die Ehrenamtsausübung notwendige Aufwendungen wie die Auslage von Fahrtkosten oder der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag eine Hürde darstellen. Überdies fehlt ihnen in der Regel die finanzielle Möglichkeit, Zeitressourcen durch das Outsourcen von anderen Aufgaben (z.B. Putz- und Haushaltstätigkeiten) zu mobilisieren.

Darüber hinaus zeigt sich, dass Personen mit guter Gesundheit mit größerer Wahrscheinlichkeit ein Engagement ausüben als Personen mit schlechterer Gesundheit. Studien belegen, dass Ungleichheiten im Engagement hartnäckig sind, auch wenn sich hinsichtlich der unterschiedlichen Beteiligung von Frauen und Männern in der Vergangenheit bereits eine Annäherung zeigte. Mit Daten des DEAS 2023⁵ soll in dieser Studie aufgezeigt werden, wie sich Ungleichheiten in der ehrenamtlichen Beteiligung gegenwärtig darstellen.

⁵ Der Deutsche Alterssurvey (DEAS) ist eine bundesweit repräsentative Quer- und Längsschnittbefragung von Personen, die sich in der zweiten Lebenshälfte befinden (d.h. 40 Jahre und älter sind).

Ungleichheiten im Zugang zum Engagement sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund relevant, dass ehrenamtliches Engagement – ähnlich der Erwerbstätigkeit – integrative Funktionen für das sich engagierende Individuum erfüllen kann. Ehrenamt kann mit sozialer Anerkennung einhergehen, soziale Kontakte ermöglichen, Sinn stiften und eine zeitliche Strukturierung des Alltags bieten. Möglicherweise kann die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit auch Gefühlen des Ausgeschlossenseins (subjektive soziale Exklusion entgegenwirken. Dies kann je nach Lebenssituation unterschiedlich stark ausgeprägt sein. So ist der positive Zusammenhang zwischen Engagement und individuellem Wohlbefinden zwar in zahlreichen Studien belegt, es wird aber auch argumentiert, dass die Vorteile ehrenamtlicher Tätigkeiten für das individuelle Wohlbefinden nicht universell sind, sondern spezifisch für bestimmte Gruppen von Freiwilligen wie z.B. Menschen mit einem niedrigeren sozioökonomischen Status oder gesundheitlichen Einschränkungen.

Vor diesem Hintergrund ist ein stärkerer Zusammenhang zwischen ehrenamtlicher Beteiligung und Exklusionsempfinden bei denjenigen Personengruppen zu erwarten, die sonst tendenziell eher über geringe Teilhabemöglichkeiten verfügen, d.h. eher bei Personen höheren Alters, bei Frauen sowie bei Personen mit niedrigen Einkommen. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Ehrenamtsausübung für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen in Hinblick auf das Gefühl des Ausgeschlossenseins von größerer Bedeutung ist als für Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen, welche unter Umständen ohnehin stärker sozial eingebunden sind. Sollten sich diese Annahmen bestätigen, hieße dies, dass gerade diejenigen Personengruppen, die im ehrenamtlichen Engagement unterdurchschnittlich häufig vertreten sind, möglicherweise besonders stark von einer ehrenamtlichen Tätigkeit profitieren könnten.

Kernaussagen der Studie


- Jede fünfte Person in der zweiten Lebenshälfte übte 2023 ein ehrenamtliches Engagement in einer Organisation aus. In der Altersgruppe der 76-Jährigen und Älteren waren mit 11,5% deutlich weniger Personen ehrenamtlich aktiv als in den Altersgruppen im Alter zwischen 43 und 75 Jahren (19,7% bis 23,4%).
- In der zweiten Lebenshälfte sind Frauen deutlich seltener ehrenamtlich engagiert als Männer. Frauen im Alter ab 43 Jahren übten 2023 zu 16,0% ein Ehrenamt aus, Männer zu 23,7%.
- Armutsgefährdete Personen engagieren sich besonders selten ehrenamtlich. Personen ab 43 Jahren mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle engagierten sich 2023 lediglich zu 8,7% und damit deutlich seltener als Personen mit mittleren (20,6%) bzw. hohen Einkommen (26,6%).
- Gesundheitlich eingeschränkte Menschen üben seltener ein Ehrenamt aus als Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen. Personen, die angaben, gesundheitlich eingeschränkt zu sein, übten 2023 zu 15,7% ein Ehrenamt aus, Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen zu 22,5%.
- Personen, die ein Ehrenamt ausüben, fühlen sich weniger sozial ausgeschlossen als Personen, die nicht ehrenamtlich tätig sind. Bei ehrenamtlich aktiven Personen in der zweiten Lebenshälfte war das Exklusionsempfinden mit einem Mittelwert von 1,54 (auf einer Skala von 1 bis 4) insgesamt geringer ausgeprägt als bei Personen ohne Ehrenamt mit einem Mittelwert von 1,68.
- Unterschiede im Exklusionsempfinden nach ehrenamtlicher Beteiligung zeigen sich insbesondere bei Älteren. Das mittlere Exklusionsempfinden war bei ehrenamtlich tätigen Personen im Rentenalter niedriger als bei nicht ehrenamtlich tätigen. Bei den Al-

tersgruppen bis zum Rentenalter unterschied sich das Ausmaß der wahrgenommenen Exklusion zwischen Engagierten und nicht Engagierten nicht signifikant.

- Insbesondere Frauen fühlen sich weniger sozial ausgeschlossen, wenn sie ehrenamtlich aktiv sind. Das mittlere Exklusionsempfinden war bei ehrenamtlich engagierten Frauen geringer ausgeprägt als bei den nicht engagierten Frauen. Bei den Männern unterschieden sich die mittleren Exklusionswerte zwischen ehrenamtlich Engagierten und nicht Engagierten nicht signifikant.

Die vollständige Studie kann abgerufen werden unter:

www.dza.de/fileadmin/dza/Dokumente/DZA_Aktuell/DZA-Aktuell_04_2024_Ehrenamt_fin.pdf

<p>Impressum: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. 09130 Chemnitz Zietenstraße 60 Tel.: 0371-69575405 info@kommunalforum-sachsen.de www.kommunalforum-sachsen.de Redaktion: A. Grunke V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p>	<p><i>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</i></p>	<p>SACHSEN</p> 
---	---	--